Nr. 172 = 11. Jahrgang. Dienstag den 30. Juli 1912

Sächsische Volkszeitung

Erscheint täglich nachm. mit Ausnahme des Sonn- und Festtags.
Ausgabe A mit „Die Zeit in Wort und Bild" vierteljährlich 2,10 M. In Dresden durch Boten 2,40 M. In ganz Deutschland frei Haus 2,52 M; in Oesterreich 4,43 K.
Ausgabe B ohne illustrierte Beilage vierteljährlich 1,80 M. In Dresden durch Boten 2,10 M. In ganz Deutschland frei Haus 2,22 M; in Oesterreich 4,07 K. — Einzel-Nr. 10 ₰

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht und Freiheit

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 20 ₰, Reklamen mit 60 ₰ die Zeile berechnet, bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.
Buchdruckerei, Redaktion und Geschäftsstelle: Dresden, Pillnitzer Straße 43. — Fernsprecher 1866
Für Rückgabe unverlangt. Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Redaktions-Sprechstunde: 11 bis 12 Uhr.

Die besten
Erfrischungs-Bonbons
¼ Pfund 15 und 20 Pfg,
unentbehrlich auf Reisen und Ausflügen, erhalten Sie bei
Gerling & Rockstroh, Dresden.
Niederlagen in allen Stadtteilen. 1836

Ein Notschrei aus dem Fürstentum Reuß j. L.

Aus Gera wird uns geschrieben: Im Fürstentume Reuß j. L. bestehen bislang keine gesetzlichen Bestimmungen für die Katholiken bezüglich der Ausübung ihrer Konfession. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind Ministerialverordnungen. Welche Erfahrungen die Katholiken von Reuß mit diesen Verordnungen aber machen müssen, zeigt folgendes:

Die Unterhaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge in Reuß, ebenso die Beschaffung der Kosten für die religiöse Erziehung der katholischen Kinder geschieht auf dem Wege der Sammlung freiwilliger Gaben. Staat und Gemeinden unterhalten die evangelische Landeskirche aus öffentlichen Mitteln, zu denen auch die Katholiken beitragen müssen. Petitionen der katholischen Gemeinde um eine prozentuale Rückerstattung für ihre Bedürfnisse sind jedoch stets abgelehnt worden. Infolge schnellen Wachstums der katholischen Gemeinde haben sich nun viele Bedürfnisse für die Gemeindeverwaltung eingestellt. Neben der Seelsorge und Schule sind z. B. dringende Notwendigkeit katholische Schwestern für Kranken- und Gemeindepflege.

Im Drange der Notwendigkeit richtete nun das katholische Pfarramt Gera an das Fürstliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen am 1. Oktober 1909 folgendes Bittgesuch:

„Im Namen des katholischen Kirchen- und Schulvorstandes bittet der gehorsamst Unterzeichnete das Fürstliche Ministerium um Genehmigung, kathol. Schwestern zur Gemeindepflege, als Krankenpflegerinnen und Lehrerinnen an der katholischen Privatschule anstellen zu dürfen, und zwar als Lehrerinnen solche Schwestern, welche eine staatliche Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Die Bedürfnisfrage bezüglich der Krankenschwestern wird beantwortet durch die Tatsache, daß mir von vielen Gemeindemitgliedern, die bei Krankheitsfällen in ihrer Familie keine geeigneten Pflegerinnen gefunden hatten, die Bitte vorgetragen wurde, dafür Sorge zu tragen, daß Krankenschwestern herkämen.

Schulschwestern für den Unterricht an unserer Privatschule sind unter den gegebenen Verhältnissen ebenfalls eine dringende Notwendigkeit und würden diese segensreich für den Unterricht und die Erziehung der Kinder wirken, was auch im Interesse der Aufsichtsbehörde liegen muß. Auch würden manche Nachteile beseitigt, die leider noch bestehen.

Das Fürstliche Ministerium wird nämlich, ebenso wie der katholische Kirchen- und Schulvorstand mit Bedauern die Wahrnehmung gemacht haben, daß der Lehrerwechsel an unserer Schule ein zu schneller ist. Einesteils kommt das daher, daß die Lehrpersonen nach kurzer Zeit wieder in ihre Heimat zurückwollen, anderenteils, daß die Mittel der katholischen Schule nicht reichen, um genügend entsprechend den staatlichen Anstalten bezahlte Lehrkräfte anzuwerben.

Die Schwestern arbeiten bedeutend billiger. Zudem übernimmt die Genossenschaft, der sie angehören, die Versorgung der Schwestern im Falle der Dienstunfähigkeit. Wir könnten uns dann mehr angelegen sein lassen, für auskömmliche Besoldung der männlichen Lehrpersonen zu sorgen.

Ferner könnten die Schwestern sich der Kinder außer den Schulstunden annehmen, sie sammeln und vor den Gefahren der Straße bewahren, welche infolge unserer sozialen Verhältnisse, wo Vater und Mutter auf Verdienst außer dem Hause ausgehen müssen, leider sehr groß sind. Die Schwestern könnten auch den häuslichen Verhältnissen der Kinder gute Dienste leisten, was die Lehrerinnen, weil sie gewöhnlich noch sehr jung sind und einer anderen sozialen Sphäre angehören, gewöhnlich nicht tun können oder wollen."

Auf das Bittgesuch ging am 16. Oktober 1909 vom Fürstlichen Ministerium folgende Verfügung ein:

„Wir genehmigen die Anstellung von katholischen Schwestern als Lehrerinnen an der katholischen Privatschule hier, soweit dieselben einem weiblichen Orden nicht angehören und die erforderlichen Prüfungen bestanden haben.

Die Berufung von katholischen Krankenschwestern ist, falls dieselben nicht etwa einem verbotenen Orden angehören, eine interne Angelegenheit der katholischen Kirchengemeinde. gez. Graefel."

Zu bemerken ist dabei, daß bei den begleitenden mündlichen Verhandlungen seitens des Ministeriums als Grundlage das Reichsgesetz angegeben wurde und seitens des Pfarramtes ausdrücklich erklärt wurde, daß Kongregationsschwestern hergerufen werden sollen, was Zustimmung fand.

Leider war es nicht möglich, Graue Schwestern oder andere bekanntere Schwestern zu erhalten. Das Pfarramt präsentierte Pallottinerinnen aus Limburg zunächst als Lehrerinnen. Diese hatten gute Zeugnisse. Nach vielen Verhandlungen wurden sie aber abgelehnt und zwar durch Verfügung vom 12. März 1910:

„Wir sind nicht in der Lage, Erlaubnis dazu zu erteilen, daß Schwestern der Genossenschaft der Pallottinerinnen als Lehrerinnen an die katholische Privatschule hier für Ostern dieses Jahres berufen werden.

Nach Ziffer 4 unseres Reskriptes vom 2. August 1899, mit welchem die Errichtung der katholischen Privatschule hier genehmigt wurde, ist bestimmt worden, daß Mitglieder eines religiösen Ordens, einer ordensähnlichen Kongregation oder einer derselben verwandten kirchlichen Gemeinschaft jede Lehrtätigkeit an dieser Privatschule untersagt ist. Die Pallottinerinnen werden zweifellos durch die Bestimmung getroffen.

gez. Graefel."

Kannte das Ministerium diese Verfügung vom 2. August 1899 nicht, als es am 16. Oktober 1909 Genehmigung erteilte? Das Pfarramt hatte annehmen dürfen, daß die Verfügung von 1899 durch die vom 16. Oktober 1909 aufgehoben resp. eingeschränkt sei. Denn was für Schwestern hätten nach diesem Reskript noch in Betracht kommen können?

Der Not gehorchend, sah das Pfarramt vorläufig von der Verwendung der Schwestern als Lehrerinnen ab und wollte nur Krankenschwestern herberufen, was ja für eine interne Angelegenheit der katholischen Kirchengemeinde erklärt war. Die Pallottinerinnen wollten die Krankenpflege übernehmen, wenn ihnen wenigstens gestattet würde, kleine noch nicht schulpflichtige Kinder aufzunehmen. Auf eine diesbezügliche Eingabe des Pfarramtes erklärte das Ministerium am 18. März 1910:

„Bevor wir zu der in obengenannter Eingabe gestellten Frage, ob sich hier Pallottinerinnen „in Waisen- und Kinderpflege z. B. Kindergarten" betätigen können, Stellung zu nehmen vermögen, sehen wir einer deutlicheren und ausführlicheren Darlegung der beabsichtigten Tätigkeit der genannten Schwestern entgegen.

gez. Graefel."

Daraus glaubten die Pallottinerinnen entnehmen zu müssen, daß alle Bemühungen doch ergebnislos sein würden, und zogen ihre Zusage dem Pfarramte gegenüber zurück. Sie hatten richtig geurteilt.

Das Pfarramt trat nun mit anderen Kongregationen in Verbindung, wohl bald mit allen, die in Deutschland Niederlassungen haben. Es gelang ihm wieder nicht, Schwestern für die Krankenpflege zu gewinnen, bis Schwestern vom kostbaren Blute Christi Zusage machten. Dem Fürstlichen Ministerium wurde Anzeige gemacht, daß solche Schwestern herkommen sollten; gleichzeitig wurde gewissermaßen aus Höflichkeitsrücksichten angefragt, ob das Fürstliche Ministerium diese Schwestern unter die verbotenen Orden rechne.

Darauf kam als Antwort am 23. März 1911 die Verfügung:

„Wir vermögen nicht zu genehmigen, daß zwei Schwestern aus der Kongregation „vom kostbaren Blute Christi" von der katholischen Kirchengemeinde hier als Krankenpflegerinnen nach Gera berufen werden. (Interne Angelegenheit!! Anm. des Einsenders.)

Nach den zwischen dem Apostolischen Vikariate im Königreiche Sachsen zu Dresden und uns laut Protokoll vom 11. Oktober 1890 getroffenen Abkommen ist für die hiesigen Katholiken die Königlich Sächsische Gesetzgebung u. a. in Beziehung auf Ordensniederlassungen anzuwenden.

In § 30 des Königlich Sächsischen Gesetzes, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrates über die katholische Kirche betreffend, vom 23. August 1876 ist bestimmt:

„Mitgliedern von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordenstätigkeit im Lande ausüben. Die Gewährung ist jederzeit widerruflich."

Nach einem Schreiben des Königlich Preußischen Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 2. d. M. ist im Jahre 1909 eine neue Niederlassung der Genossenschaft vom kostbaren Blut aus dem Mutterhause Heiligblut (Holland) in Tiefflen lediglich zum Zwecke der Ausbildung deutscher Missionsschwestern für die Heidenmission.

Von den Königlichen Jagden.

Dresden, den 29. Juli 1912.

So wenig vom derzeitigen Aufenthalt Sr. Majestät unseres Königs von der Insel Juist her verlautet, so wußte der Hofbericht doch zu melden, daß gelegentlich eine Jagd auf Seehunde unternommen worden ist. Die Freude am edlen Weidwerk bleibt unserm Landesherrn eben auch dort treu, wo sich am Ende wenig Gelegenheit zur Ausübung bietet. Nicht nur unser König, auch seine erlauchten Vorfahren waren allezeit auch weidgerechte Jäger. In der Geschichte nicht nur der Wettiner, sondern auch der meisten Fürstenhäuser Deutschlands nahm vor alten Zeiten das Kapitel „Weidwerk" einen breiten Raum ein. Wir haben heute kaum einen rechten Begriff mehr davon, wie tief einschneidend gerade das Jagdrecht mit den fürstlichen Gerechtsamen überhaupt verknüpft war. Fast möchte es widersinnig erscheinen, wenn man den Satz aufstellt, daß es in Deutschland eine Zeit gab, zu welcher für die soziale Stellung einer Person kaum ein anderer Umstand so bezeichnend war, als der, welche Weidgerechtsamen ihr zustanden. Bauern, städtische Bürger, der niedere und der hohe Adel, Souveräne und Halbsouveräne, Herren, Fürsten usw. hatten ihre ganz scharf umschriebenen Jagdgerechtsamen. Beachtenswert ist ferner, daß die Besitztitel über große Landflächen, vornehmlich über bedeutende Waldgebiete, sich aufs engste mit den Weidgerechtsamen verknüpften. Gab es doch einst in Sachsen, noch vor 200 Jahren etwa, große Waldgebiete, um deren Besitz sich kaum jemand ernsthaft kümmerte, weil eben der Wald fast wertlos war. Jeder konnte nach Belieben darin herumlaufen, ganze Gemeinden und Bezirke durften auf Grund kaum nachweisbarer Gewohnheitsrechte Holz fällen und ihr Vieh darin weiden; sobald es sich aber um Ausübung der Jagdgerechtsamen handelte, verstanden die hohen Herren keinen Spaß. Die Strafen, welche für Wilddiebstahl festgesetzt waren, erscheinen uns heute nahezu drakonisch; das unerlaubte Erlegen eines jagdbaren Hirsches wurde einstmals fast strenger bestraft als heute die fahrlässige Tötung eines Menschen. Vor 400 Jahren konnte man mit einiger Sicherheit den Grundsatz aufstellen: Weisen die Jagd, dessen die Landesoberheit. Speziell in Sachsen waren um diese Zeit die Wälder am oberen Laufe der Mulde und Elster nahezu wertlos, weil eben von einer Waldnutzung im heutigen Sinne gar nicht die Rede sein konnte. Allenfalls fristeten da einige arme Kohlenbrenner ihr bescheidenes Dasein. Zur eigentlichen Besitzergreifung war schlechterdings kaum etwas anderes verlockend, als eben die Ausübung der hohen Jagd. Erst viel später begegnen wir da und dort für die niederste Art der niederen Jagd einigen Vertretern, solchen nämlich, denen es erlaubt war Vogelherde anzulegen. Nicht viel anders verhielt es sich in den Waldwässern mit der Fischerei. Wer sich bereit erklärte, ein paar Schock „getrockneter Foren", das will sagen Forellen, abzuliefern, durfte nach Herzenslust die Fischwaid ausüben. Zu alledem kam noch, daß — wie Wilhelm Heinrich Riehl in seinem Buch „Land und Leute" treffend sagt, das edle Weidwerk mit der hohen Politik gar nicht selten Hand in Hand ging. Die Jagdzüge unserer Wettiner Fürsten von ehedem sind in vieler Hinsicht mit dem zu vergleichen, was wir heute als Regierungsreisen bezeichnen. Wäre die Jagd nicht gewesen, so war wirklich kaum je die Möglichkeit geboten, daß der Landesherr in jene weg- und steglosen Gebiete gekommen wäre, in die das Weidwerk ihn führte. Es war eben damals das Reisen nicht gar so einfach wie heutzutage und es bedurfte schon eines ganz besonderen Anlasses, den mächtigen Troß von Pferden und Fuhrwerken in Bewegung zu setzen, den eine fürstliche Ausfahrt bedingte.

Wir besitzen ein vorzügliches Werk über die alte und neuere Geschichte der sächsischen Jagd, das Buch von Oberst z. D. v. Schimpf „König Albert und das edle Weidwerk". In anschaulicher Weise schildert der Verfasser die Ahnen der Wettiner, aus jedem Jahrhundert einen ihrer Vertreter als Weidmann auswählend. Bemerkenswert ist hier vor allem die schon 1350 erfolgte Verleihung des Erzjägermeisteramtes an einen Wettiner, den Markgrafen Friedrich den Strengen, welches das Recht verlieh, „auf aller anderen Herren Wildpanne mit ihren Jägern und Hunden zu folgen, wann sie wollten, und auf ihrer Wildpann sollte derselben Folge niemand haben". Dieses Erzjägeramt blieb nahezu 500 Jahre im Besitz der Wettiner. Die letzte Bestätigung erhielt 1708 Friedrich August durch Kaiser Joseph und erst Kurfürst Friedrich August III. begab sich am 30. August 1800 freiwillig des Rechtes, jenseits der Grenzen seines Landes unumschränkt das Jagdrecht auszuüben. Es ist nicht uninteressant, in den Berichten alter Jagdbücher zu blättern, nach unseren heutigen Begriffen jedoch kommen wir dabei zu dem Urteil, daß die Jagden von ehedem sich weit weniger würdig und weidmännisch abspielten als die von heute. Wir lesen da von einer großen Wasserjagd, bei der mehrere hundert Stück Hochwild wie Hammel in die Elbe getrieben wurden und vom Ufer aus, sowie auch von Kähnen, im Flusse schwimmend erlegt wurden, und zwar mitten im Weichbild der Stadt Dresden. Wir lesen von Tierkämpfen mit Bären,

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id494508531-19120730/1